



ÖBB-Infrastruktur AG
Geschäftsbereich Neu- und Ausbau

KORALMBAHN

GRAZ - KLAGENFURT

EINREICHPROJEKT 2011

UVP-Abschnitt Wettmannstätten - St. Andrä
Einreichabschnitt Wettmannstätten - Deutschlandsberg
Koralmbahn km 32,350 - km 40,834
GKB km 23,020 - km 26,329

Allgemeines

	PLANUNGSGEMEINSCHAFT KORALMBAHN WERNER CONSULT ZT-GmbH Bernard-Ing ZT-GmbH IKK ZT-GmbH <small>1200 WIEN, Leithastrasse 10 Tel 01/313 60 E-Mail: wien@wernerconsult.at</small>			DATUM	NAME											
			BEARBEITET	20.04.2011	WHW/IKK											
			GEZEICHNET	-	-											
			GEPRÜFT	-	-											
	Planung Bauaufsicht Baukoordination <small>Riedweg 4 A-8041 GRAZ +43(0)664 302 16 17 office@w+w-agnes.at</small>		Plangröße: 41 x Seiten A4 GZ: - File: Titelblatt.dwg													
	ÖBB INFRASTRUKTUR AG GESCHÄFTSBEREICH Neu- und Ausbau	PLANFREIGABE DER FACHABTEILUNG		DATUM	NAME											
		Mai 2011	DI BURGHART e.h.													
PLANFREIGABE DER PROJEKTLEITUNG		DATUM	NAME													
		Mai 2011	Mag. HARER e.h.													
PLANINHALT <h2>Unterlage für spätere Arbeiten</h2>					AUSFERTIGUNG <table border="1"> <tr><td>A</td><td>B</td></tr> <tr><td>C</td><td>D</td></tr> <tr><td>E</td><td>F</td></tr> <tr><td>G</td><td>H</td></tr> <tr><td>J</td><td></td></tr> </table>		A	B	C	D	E	F	G	H	J	
A	B															
C	D															
E	F															
G	H															
J																
MASSSTAB -	PLANNUMMER K_WD-EB01-000SG-00-1122-F01			EINLAGE 1122												

INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeines	2
1.1	Geplante Baumaßnahmen.....	2
1.1.1	Beteiligte	3
1.1.2	Zuständigkeiten	3
1.1.3	Planungsbeteiligte.....	3
2	Unterlage für spätere Arbeiten Hochbauten Bahnhof Weststeiermark, Personensteg und Bahnsteige	6
3	Unterlage für spätere Arbeiten Strecke und Objekte	7

1 ALLGEMEINES

Beim gegenständlichen Einreichabschnitt Wettmannstätten - Deutschlandsberg handelt es sich um einen zweigleisigen Streckenneubau.

Als Projektziele wurden folgende Vorgaben definiert:

- Neubau einer zweigleisigen HL-Strecke
- Betriebsgeschwindigkeit $V = 200 \text{ km/h}$, trassiert und weitestgehend berücksichtigt gemäß HL-Richtlinien $V_e = 200 \text{ km/h}$, mit dem Ziel, die Koralmbahn auf Betriebsgeschwindigkeit $V_{\max} = 250 \text{ km/h}$ erhöhen zu können (betrifft die durchgehenden Hauptgleise 1 und 2)
- Errichtung des Bf Weststeiermark inklusive Anbindung Graz - Köflacher Bahn (in weiterer Folge GKB genannt)
- Verbesserung der überregionalen Erreichbarkeit

Bei der Anbindung der Graz - Köflacher - Bahn (in weiterer Folge GKB genannt) an die Koralmbahn im Bereich Bf. Weststeiermark handelt es sich im Ost-Ast um einen eingleisigen Streckenneubau, im West-Ast um einen zweigleisigen Streckenneubau.

Als Projektziele für die Anbindung der GKB wurden folgende Vorgaben definiert:

- Neubau einer ein- bzw. zweigleisigen Anschluss-Strecke
- Betriebsgeschwindigkeit $V = 80 \text{ km/h}$ bzw. $V = 100 \text{ km/h}$, trassiert gemäß DV B 52
- Verbesserung der überregionalen Erreichbarkeit

Die vorliegende Unterlage für spätere Arbeiten behandelt im Wesentlichen die in Punkt 1.1 genannten Anlagen. Es werden auch jene Anlagenteile behandelt, die im Rahmen des vorliegenden Einreichprojekts nicht zur Änderungs- und Differenzgenehmigung vorgelegt werden.

Die Festlegungen in der gegenständlichen Unterlage entsprechen dem Wissensstand zum Zeitpunkt der Erstellung und sind ergänzend zu den einschlägigen Regeln der Technik, Richtlinien, Vorschriften oder Gesetze zu beachten.

1.1 Geplante Baumaßnahmen

Im Wesentlichen sind folgende Maßnahmen geplant:

- Zweigleisige Hochleistungsstrecke der Koralmbahn, ein- bzw. zweigleisige Anbindung der GKB
- Lärmschutzdämme und Lärmschutzwände
- Steinsätze und Stützmauern
- Bahnhof Weststeiermark
- Hochbauliche Technikanlagen
- SFE-Anlagen
- Park & Ride Anlage Bahnhof Weststeiermark und Bahnhofzufahrtsstraße
- Bedienungswege und Verlegung von öffentlichen Straßen und Wegen
- Entwässerungsanlagen (Bahngräben, Durchlässe, Schächte, Drainagen, Rohrkanäle und Hangwasserrückhaltebecken und Gewässerschutzanlagen) für die Oberflächenwässer.

- Eisenbahn- und Straßenbrücken
- Bachregulierungen und Bachverlegungen
- Laßnitzverlegung, Vorlandabsenkungen und Retentionsräume an der Laßnitz

1.1.1 BETEILIGTE

ÖBB - Infrastruktur AG

Praterstern 3

1020 Wien

Projektleiter: Mag. Gerhard Harer, ÖBB - Infrastruktur AG Graz, Projektleitung Koralmbahn 3 (PLK 3)

1.1.2 ZUSTÄNDIGKEITEN

Streckenbezeichnungen:

- Koralmbahn Graz – Klagenfurt
- GKB – Strecke: Lieboch – Wies-Eibiswald

Bundesländer:

- Steiermark

Bezirkshauptmannschaft:

- Deutschlandsberg

Gemeinden:

- Wettmannstätten
- Groß-St.-Florian
- Unterbergla
- Frauental an der Laßnitz

1.1.3 PLANUNGSBETEILIGTE

Die **Eisenbahnplanung, Straßenplanung und Entwässerung/Wasserbau** erfolgt durch die PWA – Planungsgemeinschaft Wettmannstätten – St. Andrä:

- Werner Consult ZT-GmbH (in der Folge Werner Consult genannt), 1200 Wien Leithastraße 10
- Bernard Ingenieure ZT-GmbH (in der Folge Bernard genannt), 6060 Hall i. T., Bahnhofstraße 19
- Ingenieurgemeinschaft Kaufmann - Kribernegg ZT-GmbH (in der Folge IKK genannt), 8044 Graz, Mariatrosterstraße 158

Die Gesamtprojektleitung erfolgt durch Werner Consult, die Projektleitung Verkehr / Technik und Raum / Umwelt erfolgt durch Bernard.

Die Planungen im Zusammenhang mit der **Festen Fahrbahn** wurden erstellt durch:

Oberbau:

- FCP - Fritsch, Chiari & Partner ZT GmbH, 1140 Wien, Diesterweggasse 3

Erschütterungstechnische Stellungnahme:

iC consulenten ZT GesmbH, 1120 Wien, Schönbrunner Straße 297

Lärmtechnische Stellungnahme:

- IBV-FALLAST, Ingenieurbüro für Verkehrswesen, 8044 Graz, Wastiangasse 14

Die Planungen der **Kunstabauten (Brückenobjekte)** wurden durch folgende Planer erstellt

Objekte WA 4 Unterführung Gemeindestraße Gussendorf – Michlgleinz sowie WA 4b Flutbrücke:

- ZT Dipl.-Ing. Adolf VERDERBER, 8042 Graz, St. Peter-Hauptstraße 33b/1

Objekt WA 5 Laßnitzbrücke:

- Thomas Lorenz ZT GmbH, 8010 Graz, Raiffeisenstraße 30

Objekte WA 6 Unterführung Gemeindestraße Grünau – Michlgleinz, WA 9b Grabenbrücke II (Bahnhofzufahrtsstraße), WA 8a Koglbauerbachbrücke I, WA 9c Grabenbrücke I (GKB) sowie WA 9e Koglbauerbachbrücke III:

- Ingenieurgemeinschaft Kaufmann - Kriiebernegg ZT-GmbH, Mariatrosterstraße 158, 8044 Graz

Objekte WA 7 Unterführung L 637 und WA 8b Unterführung Bahnhofzufahrtsstraße

- PIRKER & VISOTSCHNIG Ziviltechniker GesmbH, 8010 Graz, Beethovenstraße 22

Die **Hochbauplanung des Bahnhofs Weststeiermark und die Planung des Personenstegs** erfolgt durch:

Architekturplanung:

- Pittino & Ortner Architekturbüro ZT-Gesellschaft m.b.H., IBC International Business Center, 8141 Unterpremstätten, Seering 5
- Rinderer & Partner, Ziviltechniker KEG, 8010 Graz, Grabenstraße 33

Statische Bearbeitung:

- ZT Dipl.-Ing. Dr. Kurt KRATZER, 8010 Graz, Glacisstraße 57

HKLS-Planung:

- TB HTR Haustechnik GmbH, Technisches Büro für Heizung, Sanitär, Lüftung, Klima, Alternativenenergien und Energiemanagement, 8430 Leibnitz, Lastenstraße 22

Elektrotechnische Anlagen:

- ESC Engineering Services & Consulting KG, 8020 Graz, Nikolaiplatz 4

Bauphysik:

- VATTER & Partner ZT-GmbH , 8200 Gleisdorf, Alois Grogger-Gasse 10

Brandschutz:

- Norbert Rabl Ziviltechniker GmbH, 8010 Graz, Uhlandgasse 16

Die Planung der **SFE-Anlagen** erfolgt durch:

Koordination SFE-Planung:

- ÖBB Infrastruktur AG, ES Energietechnik Projektmanagement Graz, 8020 Graz, Südliches Lazarettfeld 18

Oberleitungsplanung

- ÖBB Infrastruktur AG, ES Energietechnik Oberleitungsplanung, 9523 Villach, Meisenweg 48

Leit- und Sicherungstechnik:

- ÖBB Infrastruktur AG, ES LS Leitsicherungstechnik, 9500 Villach, Heizhausstraße 25

Fernmeldetechnik, Telekom:

- ÖBB Infrastruktur AG, IKT-Telekom Süd, 9523 Villach, Meisenweg 48

Energie- und Beleuchtungsanlagen (50Hz)

- ESC Engineering Services & Consulting KG, 8020 Graz, Nikolaiplatz 4

SFE-Pläne:

- PWA – Planungsgemeinschaft Wettmannstätten – St. Andrä

2 UNTERLAGE FÜR SPÄTERE ARBEITEN

HOCHBAUTEN BAHNHOF WESTSTEIERMARK, PERSONENSTEG UND BAHNSTEIGE

Kapitel 2 dieser Unterlage für spätere Arbeiten behandelt die Hochbauten im Bahnhof Weststeiermark, den Personensteg (Objekt WA8), die Bahnsteige und die zugehörigen Außenanlagen (Park & Ride – Anlage, Zugang Süd).

Projekt:
Koralmbahn Graz- Klagenfurt
Bhf. Weststeiermark

Unterlage für spätere Arbeiten



00. Allgemeiner Teil

Die Festlegungen in der gegenständlichen Unterlage entsprechen dem Wissensstand zum Zeitpunkt der Erstellung und sind ergänzend zu den einschlägigen Regeln der Technik, Richtlinien, Vorschriften oder Gesetze zu beachten.

Projekt: **Bhf. Weststeiermark**

Art des Bauwerkes: **Neubau**

Bauherr:
ÖBB-Infrastruktur AG
Geschäftsbereich Neu- und Ausbau

Praterstern 3
1020 Wien

Projektleiter gem. BauKG:
ÖBB Infrastruktur AG
Geschäftsbereich Neu- und Ausbau
PLK 3
Griesgasse 11II
8020 Graz

Koordinator:
WHW Ingenieurbüro GmbH

Riedweg 4
8041 Graz
Ing. Wagnes Wolfgang

Zuständiges Arbeitsinspektorat:
Arbeitsinspektorat für den 11.
Aufsichtsbezirk in Graz

Liebenauer Hauptstraße 2-6
A-8041 Graz
Hr. Karl Heinz Bauer

Ausführungszeitraum:

Baubeginn :

Bauende :

erstellt von: WHW INGENIEURBÜRO GmbH
Ing. Wolfgang Wagnes

Übernahme:
durch Bauherrn:

Datum:

Datum:

00.01 Allgemeine Grundsätze

- ❖ Verkehrs- und Fluchtwege sind generell von Lagerungen und Verunreinigungen freizuhalten.
- ❖ Für alle Arbeiten sind die Arbeitnehmerschutzvorschriften und die vorgesehenen Maßnahmen aus der Gefahrenermittlung einzuhalten.
- ❖ Bei Tätigkeiten im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen ist Warnkleidung zu tragen. Die allgemeinen Sicherheitsvorschriften sind ausnahmslos einzuhalten.
- ❖ Alle Arbeiten bei denen Arbeitnehmer anderer Arbeitgeber gefährdet werden, sind gemäß § 8 ASchG (Koordination) in Eigenverantwortung der Auftragnehmer so zu koordinieren, dass niemand zu Schaden kommen kann.
- ❖ Alle Bestimmungen und sicherheitstechnischen Maßnahmen des Bahnhofes Weststeiermark und das integrierte Sicherheitskonzept (Notfallpläne, Brandpläne, Evakuierungsmaßnahmen) sind umzusetzen.
- ❖ Im Bereich der Gleisanlagen sind die Richtlinien der ÖBB, sowie die Bahnhofsordnung des Bhf. Weststeiermark einzuhalten.
- ❖ Das Hantieren mit offenem Feuer ist verboten und es herrscht absolutes Rauchverbot! Es ist so wenig wie möglich brennbares Material zu lagern. Brennbare Abfälle sind sofort nach Abschluss der Arbeiten, mindestens jedoch täglich zu entfernen.
- ❖ Die Unternehmer sind vor Beginn der Arbeiten zu unterweisen, alle Unterlagen sind zu übergeben. Die Arbeiten sind zu koordinieren und nach Abschluss ist die Unterlage für spätere Arbeiten bzw. Dokumentation zu ergänzen.
- ❖ Die Arbeitnehmer sind nachweislich zu informieren und verpflichtet alle Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen anzuwenden.
- ❖ Vor Beginn der Arbeiten ist eine Unterweisung durch den Auftraggeber durchzuführen und alle relevanten Unterlagen (Bestandspläne, Leitungspläne, statische Anforderungen Stromlaufpläne, Fluchtwegeplan, Wartungsvorschriften, ÖBB 40, ..) sind zu übergeben.
- ❖ Es gelten die jeweils rechtskräftigen Vorschriften für den Sicherheits- und Gesundheitsschutz (Richtlinien, Gesetze, Verordnungen, Technische Regeln, Normen, etc...).
- ❖ Reparatur-, Wartungs- und Reinigungsarbeiten sind gemäß der TSI- PRM Richtlinien auszuführen bzw. abzusichern.
- ❖ Anforderungen aus der Statik bei der Schneeräumung von Dächern (Dach AG, Bahnsteigdächer, sonstige Dächer, etc.) sind zu berücksichtigen und werden zu einem späteren Zeitpunkt noch festgelegt

1. Wartung am Bauwerk, technische Anlagen - allgemein

01.01 Wartung, Prüfung - alle Haustechnikanlagen

Gefährdung: **Prüfpflicht Übersicht - Haustechnikanlagen in größeren Gebäuden**

Maßnahmen: Sämtliche prüfpflichtigen Geräte und Einbauten (z.B.: Lifte, Sprinkleranlage, Feuerlöscher) sind mit den gesetzlichen Grundlagen in der Bestandsdokumentation aufgelistet.
In den Dokumentationen sind Bedienungsanleitungen, Prüfungsintervalle etc. festzulegen.

Häufigkeit: Nach Bedarf

Beauftragt:
Gewerk:
Firma:
Person:

Gefährdung: **Elektrischer Strom - Wartung**

Maßnahmen: Die Wartung der Beleuchtungsanlage darf nur von befugten Personen durchgeführt werden. Abschalten der Stromkreise, Arbeiten nur durch Fachmann ausführen lassen. Standsichere Stehleitern verwenden.

Häufigkeit: Nach Bedarf

Beauftragt:
Gewerk:
Firma:
Person:

Gefährdung: **Haustechnikwartung allgemein - Arbeitsanweisung**

Maßnahmen: Arbeitsanweisung bei sämtlichen Arbeiten, nur autorisiert Betriebe beauftragen, alle Leitungen abschalten, vor Arbeitsbeginn AN unterweisen, nur geschulte AN verwenden, PSA verwenden, Auf- und Ausstiegshilfen verwenden.

Beauftragt:
Gewerk:
Firma:
Person:

Gefährdung: **Prüfpflichten für Geräte und Einbauten der Haustechnik**

Maßnahmen: Sämtliche prüfpflichtigen Geräte und Einbauten(z.B. Lifte, Feuerlöscher, sonstige Haustechnikanlagen) sind in den vorgeschriebenen Intervallen vom Gebäudeeigentümer prüfen zu lassen und in der Prüfpflichtenliste festzuhalten. In der Bestandsdokumentation sind i.R. Bedienungsanleitungen, Prüfungsintervalle etc. enthalten. Auflage einer Liste/Verzeichnis der prüfpflichtigen Anlagen - Erstellung eines Prüfplanes, Dokumentation über durchgeführt Prüfungen.

Häufigkeit: Nach Bedarf

Beauftragt:
Gewerk:
Firma:
Person:

01.02. Wartung - Zentralheizung

Gefährdung: **Prüfung und Wartung - zentrale Heizungsanlage**

Maßnahmen: Gesamte Heizungsanlage prüfen und bei Bedarf warten. Wasserführende Teile auf Dichtheit und Korrosion prüfen. Armaturen auf Zustand und Funktion überprüfen. Pumpen auf

Laufgeräusche, Dichtheit und Funktion prüfen. Während der Stillstandsperiode (Sommer) kurzzeitig in Betrieb nehmen. Fülldruck der Heizungsanlage überprüfen, gegebenenfalls nachfüllen: bei Beginn der Heizperiode, während der Heizperiode.

Häufigkeit: Nach Bedarf, 1x jährlich

Beauftragt: Gewerk:
Firma:
Person:

01.03 Wartung - Lüftungsanlage

Gefährdung: Lüftungsklappen-Wartung - Absturzgefahr

Maßnahmen: Hubarbeitsbühnen.
Lüftungsklappen warten an Glasfassaden bzw. sonstigen Fassaden - Absturzgefahr.

Häufigkeit: Nach Bedarf

Beauftragt: Gewerk:
Firma:
Person:

01.04 Wartung - Sanitäranlage

Gefährdung: Wartung Sanitäranlage - Rohrleitungsprüfung

Maßnahmen: Gesamte Rohrleitung der Sanitäranlage prüfen und die Funktion im Detail warten und bei Bedarf nachbessern.

Häufigkeit: Nach Bedarf.

Beauftragt: Gewerk:
Firma:
Person:

01.05 Wartung - Liftanlage

Gefährdung: Wartung Liftanlage- Absturz, Stromschlag

Maßnahmen: Wartung und Kontrolle der Liftanlage in regelmäßigen Abständen, durch Fachpersonal. Absturzsicherungen und Zutrittsicherung bei geöffneter Maschinengrube.

Häufigkeit: Nach Bedarf, 1x jährlich

Beauftragt: Gewerk:
Firma:
Person:

01.06 Wartung - Kameras hoch gelegen

Gefährdung: Überwachungskameras hochgelegen - Wartung und Austausch

Maßnahmen: Mehrzweckleiter gem. Sicherheitsvorschriften einsetzen.

Häufigkeit: Nach Bedarf

Beauftragt: Gewerk:
Firma:
Person:

01.07 Wartung - Kollektgang

Gefährdung: **Kollektgang allgemein - Arbeitsanweisung**

Maßnahmen: Arbeitsanweisung bei sämtlichen Arbeiten, nur autorisiert Betriebe beauftragen, alle Leitungen abschalten, vor Arbeitsbeginn AN unterweisen, nur geschulte AN verwenden, PSA verwenden, Auf- und Ausstiegshilfen verwenden.

Häufigkeit: Nach Bedarf, 1 x monatlich

Beauftragt: Gewerk:
Firma:
Person:

01.08 Wartung – Schächte, Pumpwerke, Wasserbecken

Gefährdung: **Ertrinken, Explosion, Stromschlag**

Maßnahmen: Arbeitsanweisung bei sämtlichen Arbeiten, nur autorisiert Betriebe beauftragen, alle Leitungen abschalten, vor Arbeitsbeginn AN unterweisen, nur geschulte AN verwenden, PSA verwenden, Auf- und Ausstiegshilfen verwenden. Gaswarngeräte verwenden, immer Sicherungspersonal Obertage.

Häufigkeit: Nach Bedarf

Beauftragt: Gewerk:
Firma:
Person:

01.09 Wartung & Kontrolle – Dächer

Bahnsteigdächer, Bahnhofshalle, Zugangseinhausungen etc.

Gefährdung: **Absturz, Stromschlag**

Maßnahmen: Arbeitsanweisung bei sämtlichen Arbeiten, nur autorisiert Betriebe beauftragen, alle Leitungen abschalten, vor Arbeitsbeginn AN unterweisen, nur geschulte AN verwenden, PSA verwenden, Auf- und Ausstiegshilfen verwenden. Sicherungsposten im Bereich der Gleisanlage Abstand zu den Fahrdrähten des Bahnbetriebes einhalten, Die vorgesehenen Sekuranten und Seilsicherungen sind zu verwenden.

Häufigkeit: Nach Bedarf, 1x jährlich

Beauftragt: Gewerk:
Firma:
Person:

2. Reinigung am Bauwerk - allgemein (Fenster - Glas - Böden usf.)

02.01 Reinigungsarbeiten allgemein (Geräte, Chemikalien)

Gefährdung: **Reinigungsgeräte - aggressive Reinigungsmittel, Chemikalien**

Maßnahmen: Berücksichtigung der Bedienungsanleitungen. Ausführung lt. Herstellerangaben, Einsatz aggressiver Medien / Chemikalien soweit als möglich reduzieren, ev. durch nicht gefährliche Stoffe ersetzen.

Häufigkeit: Nach Bedarf

Beauftragt: Gewerk:
Firma:
Person:

02.02 Reinigung Glasflächen mit hohen Standorten

Gefährdung: **Reinigung der Brüstung aus Glas - Absturzgefahr**

Maßnahmen: Für die Reinigung der Glaselemente der Geländer Teleskopstangen verwenden.

Häufigkeit: Nach Bedarf

Beauftragt: Gewerk:
Firma:
Person:

Gefährdung: **Reinigung Verglasung - Absturzsicherung**

Maßnahmen: Für die Reinigung der Glaselemente Teleskopstangen verwenden.

Häufigkeit: Nach Bedarf

Beauftragt: Gewerk:
Firma:
Person:

Gefährdung: **Reinigung Verglasung Personensteg - Absturzsicherung**

Maßnahmen: Für die Reinigung der Glaselemente Teleskopstangen verwenden. Reinigung erfolgt nur von innen. Bei Aussenreinigungen der Glasflächen ist der Gefahrenbereich abzusichern und eine Stromabschaltung der Fahrdrähte zu veranlassen.

Häufigkeit: Nach Bedarf

Beauftragt: Gewerk:
Firma:
Person:

02.03 Reinigung von Böden

Gefährdung: **Reinigung Fußboden mit Reinigungsmaschinen - Rutschgefahr, Sturz**

Maßnahmen: Betriebsanleitung, Absperrung, Warnschilder.
Reinigung von Fußböden mit Reinigungsmaschinen - Rutschgefahr, Sturz mit der Maschine - Achtung auf ausgesetzte Absturzstellen.

Häufigkeit: Nach Bedarf

Beauftragt: Gewerk:
Firma:
Person:

02.04 Reinigung - Dächer

Bahnsteigdächer, Bahnhofshalle, Zugangseinhausungen etc.

Gefährdung: **Absturz, Stromschlag**

Maßnahmen: Arbeitsanweisung bei sämtlichen Arbeiten, nur autorisiert Betriebe beauftragen, alle Leitungen abschalten, vor Arbeitsbeginn AN unterweisen, nur geschulte AN verwenden, PSA verwenden, Auf- und Ausstiegshilfen verwenden. Sicherungsposten im Bereich der Gleisanlage, Abstand zu den Fahrdrähten des Bahnbetriebes einhalten, Die vorgesehenen Sekuranten und Seilsicherungen sind zu verwenden.

Häufigkeit: Nach Bedarf, 1x jährlich

Beauftragt:
Gewerk:
Firma:
Person:

3. Instandhaltung und Reparaturen - allgemein (kleine Umbauten usf.)

03.01 Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten allgemein

Gefährdung: Leitungseinbauten bei Instandhaltung - Stromschlag, Überschwemmung,

Maßnahmen: Bestandspläne aller Leitungseigner bei jeder Anlagenergänzung am Laufenden halten. Leitung anhand der Bestandspläne vor Ort ausmessen (orten). Leitungen nur von Hand mit stumpfen Grabgerät freilegen, Unterweisung, Schutzmaßnahmen setzen. Grabungsaufsicht der Leitungseigner bei Bedarf (Vorschriften des Leitungseigners beachten).

Häufigkeit: Nach Bedarf

Beauftragt:
Gewerk:
Firma:
Person:

Gefährdung: **Gefahrenzonen bei Instandhaltungen/Reparaturen - Verletzungsgefahr durch herunterfallende Teile und Geräte**

Maßnahmen: Unabhängig von Größe/Umfang der späteren Arbeiten ist die Baustellensicherung zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf Kundenverkehr. Gefahrenzonen bei Instandhaltungsarbeiten und Umbauten sind abzusperrern. Nur Befugte (keine Kunden) dürfen Zutritt zu Gefahrenbereichen haben.

Häufigkeit: Nach Bedarf

Beauftragt:
Gewerk:
Firma:
Person:

03.02 Kleiner Umbauarbeiten (Bohren, Stemmen, Durchbruch)

Gefährdung: **Kleine Umbauten: Bohren, Stemmen, Abbruch - auch bei Eigenleistungen des Bauherrn**

Maßnahmen: Bei Bohr-, Stemm- und Abbrucharbeiten ist auf die bestehenden Leitungen (Strom, Gas, Heizung, Wasser) bedacht zu nehmen. Pläne gemäß der Lieferfirma sind zu beachten (Installationsschächte, Installationswände, etc.) Die statischen Belange sind zu berücksichtigen. Es dürfen nur Wände entfernt werden, die nicht tragend sind. Tragende Wände müssen, wenn überhaupt möglich, durch entsprechende Unterzüge ersetzt werden, in diesem Falle ist die technische Auskunft und das Einverständnis bzw. die erforderlichen Angaben eines Statikers sind unbedingt einzuholen und zu berücksichtigen.

Häufigkeit: Nach Bedarf

Beauftragt: Gewerk:
Firma:
Person:

4. Beleuchtungsanlagen, Leuchtmitteltausch - allgemein

04.01 Wartung und Reinigung kleiner Beleuchtungsanlagen - allgemein

Gefährdung: Elektrische Gefährdung - bei elektrischen Anlagen allgemein

Maßnahmen: Nur fachkundiges Personal oder besonders unterwiesenes Personal beschäftigen. .

Beauftragt: Gewerk:
Firma:
Person:

04.02 Wartung der Beleuchtungsanlagen

Gefährdung: Wartung, Demontage der Beleuchtungsanlage - Gefahr des Stromschlages

Maßnahmen: Wartung/Demontage nur durch konzessionierten Meister ausführen lassen.

Häufigkeit: Nach Bedarf

Beauftragt: Gewerk:
Firma:
Person:

Gefährdung: Mindestbeleuchtung für Verkehrswege innerhalb u. außerhalb des Bauwerkes - Anlieferung und Fluchttunnel

Maßnahmen: Sicherstellung der Mindestbeleuchtung u.a. für Fluchtwege im Gebäudeinneren, als auch für den Anlieferungs-/ Rampenbereich im Außenbereich.

Häufigkeit: Nach Bedarf, 1x wöchentlich

Beauftragt: Gewerk:
Firma:
Person:

04.03 Reinigung von Beleuchtungsanlagen

Gefährdung: Reinigung der Elektrobeleuchtung allgemein - Beleuchtungsstärke

Maßnahmen: - Sicherung der Beleuchtungsstärke
- Reinigung der Beleuchtungskörper
- Ausführung durch unterwiesene Personen

Die Wartung der Beleuchtungsanlage (Lichtsteuerung, Vorschaltgeräte, etc.) darf nur von einem konzessionierten Elektriker durchgeführt werden.

Häufigkeit: Nach Bedarf

Beauftragt: Gewerk:
Firma:
Person:

04.04 Leuchtmitteltausch (mit Absturzvermeidung)

Gefährdung: Leuchtmitteltausch - Leitersicherung in Räumen

Maßnahmen: Sicherung der Leiter durch weitere Personen

Häufigkeit: Nach Bedarf

Beauftragt: Gewerk:
Firma:
Person:

04.05 Notstromversorgung (Wartung - Instandhaltung)

Gefährdung: Leuchtmitteltausch - Leitersicherung in Räumen

Maßnahmen: Sicherung der Leiter durch weitere Personen

Häufigkeit: Nach Bedarf, 1x täglich

Beauftragt: Gewerk:
Firma:
Person:

5. Gefährliche Arbeitsstoffe - allgemein (Lagerung, Einsatz, Entfernen)

05.01 Gefährliche Arbeitsstoffe allgemein

Gefährdung: Gefährliche Arbeitsstoffe - Gesundheits-/Lebensgefahr

Maßnahmen: Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen: - Unterweisungen der Arbeitnehmer, - Erfassung von Sicherheitsdatenblättern, - Schriftliche Arbeitanweisungen und Gefahrstoff-Evaluierung, - Verwendung der PSA, - Begrenzung der Lagermengen, - Regelmäßige Gesundheitsuntersuchungen.

Beauftragt: Gewerk:
Firma:
Person:

05.02 Lagerung gefährlicher Arbeitsstoffe

Gefährdung: Zusammenlagerung gefährlicher Arbeitsstoffe

Maßnahmen: Zusammenlagerungsverbote beachten, Lagerbereiche kennzeichnen.

Beauftragt: Gewerk:
Firma:
Person:

05.03 Einsatz von gefährlichen Arbeitsstoffen

Gefährdung: **Gefährliche Arbeitsstoffe: Anstriche, Kleber, chemische Produkte**

Maßnahmen: Bei Verwendung von chemischen Produkten, wie Anstriche, Kleber, etc. müssen die Gefahrenhinweise bzw. Symbole und Sicherheitsratschläge in allen Fällen berücksichtigt werden. Sicherheitsdatenblatt anfordern und beachten. Diese Produkte müssen entsprechend gelagert werden, sodass der Zugriff von nicht befugten Personen ausgeschlossen werden kann.

Beauftragt: Gewerk:
Firma:
Person:

6. Brandschutz am Bauwerk - allgemein

06.01 Brandschutzplan - Brandschutzordnung

Gefährdung: **Brandschutzplan - Brandschutzordnung - für die Nutzungsphase, laut Behördenvorschrift**

Maßnahmen: Erstellung und Berücksichtigung eines Brandschutzplanes und Brandschutzordnung; Hinweis auf die Ablage und Zuständigkeit im Brandfall; Laufende Überprüfung und Begehungen der Anlagen. Brandschutzpläne müssen im Gebäude (Stiegenhaus) ausgehängt werden. Brennbare Stoffe kennzeichnen. Brandgefahr z.B. durch elektrischen Kurzschluss durch Sicherungsmaßnahmen wie Leitungssicherung, Überspannungsschutz periodisch kontrollieren.

Häufigkeit: Nach Bedarf, lt Betriebsbuch, (sowie lt TB- Brandschutz- bzw. Brandschutzkonzept – Hochbau.etc.)

Beauftragt: Gewerk:
Firma:
Person:

06.02 Brandschutz: Löschmittel - Übungen - Entsorgung, Löschwasser

Gefährdung: **Feuerlöscher - Prüfung der Funktionstüchtigkeit**

Maßnahmen: Der über Baubescheid vorgeschriebene Feuerlöscher muss im Zweijahrsrhythmus von einer fachkundigen Person auf seine Funktionstüchtigkeit überprüft werden.

Häufigkeit: Nach Bedarf, 1x wöchentlich

Bestimmungen: Es gelten die jeweils rechtskräftigen Vorschriften für den Sicherheits- und Gesundheitsschutz (Richtlinien, Gesetze, Verordnungen, Technische Regeln, Normen). Diese können sich ändern.

Beauftragt: Gewerk:
Firma:
Person:

Gefährdung: **Brandschutzanlage - Sprinkleranlage**

Maßnahmen: Der Brandschutz wird durch die Sprinkleranlage gewährleistet. Zusätzliche Feuerlöscher (ABC-Löcher je nach Nutzung des jeweiligen Raumes) müssen in ausreichender Anzahl im

gesamten Bauwerk vorgesehen werden. Vorschläge von der Gesellschaft für Brandverhütung, Zivilingenieuren, Feuerwehr oder sonstige Fachexperten einholen.

Häufigkeit: Nach Bedarf, 1x wöchentlich

Beauftragt: Gewerk:
Firma:
Person:

06.03 Brandschutz in Hallenbereich

Gefährdung: Kundenbedingte - Passantenbedingte Brandgefahr im öffentlichen Bereich

Maßnahmen: Brandfeste Ausführung aller Maßnahmen im öffentlichen Bereich, erste Löschhilfe bereithalten, Kontrollauflagen.

Beauftragt: Gewerk:
Firma:
Person:

06.04 Brandschutz bei nachträglichen Einbauten, Umbauten, Ausbau

Gefährdung: Brandschutz bei nachträglichen Einbauten und Umbauten - Brandschutzplan Aktualisierung

Maßnahmen: Die Aktualisierung der bestehenden Brandschutzpläne ist nach Abschluss der nachträglichen Einbauten bzw. Umbauten vorzunehmen und sodann wiederum im Gebäude (Stiegenhaus) auszuhängen.

Beauftragt: Gewerk:
Firma:
Person:

7. Fluchtwege - sonstige Gefahrenbereiche allgemein

07.01 Fluchtwege - Freihaltung allgemein

Gefährdung: Fluchtwege im Bauwerk - freihalten

Maßnahmen: Absprechen mit Bauabteilung, Brandschutzbeauftragtem bzw. Sicherheitsfachkräften, zuständige Personen für Kontrolle und Wartung festlegen.

Häufigkeit: Nach Bedarf, 1 x wöchentlich

Beauftragt: Gewerk:
Firma:
Person:

07.02 Sonstige besondere Gefahrenbereich (Brand- und Explosionspotentiale)

Gefährdung: Fluchtwegführung bei besonderer Gefährdung - Brand- und explosionsgefährdete Bereich

Maßnahmen: Gefahrenpotentiale aufzeigen und kennzeichnen, Verbote für offenes Feuer und Rauchen, Erhöhter Brandschutz, Unterweisung und Einsatzübungen, Katastrophenplan erstellen

Häufigkeit: Nach Bedarf, 1x jährlich

Beauftragt: Gewerk:
Firma:
Person:

8. Bau-Dokumentation, Betriebsanleitungen, Wartungspläne - allgemein

08.01 Bedienungshinweise (Sammlung - Archivierung)

Gefährdung: **Betriebsanleitungen von Anlagen - Bedienungshinweis, Aktualisierung, Archivierung**

Maßnahmen: Betriebsanleitungen, Arbeitsanweisungen und interne Bedienungshinweise zentral sammeln (Anlagenspezifischer Aktenordner mit systematischer Reihung aller Unterlagen), Kopien aller Betriebsanleitungen und interner Bedienungshinweise vor Ort (z.B. im Schaltschrank einlegen), Unterweisung des Personals, Wartung - Aktualisierung und Zuständigkeiten regeln.

Häufigkeit: Nach Bedarf

Beauftragt: Gewerk:
Firma:
Person:

08.02 Bauwerk-Dokumentation, Bauakt (Archivierung)

Gefährdung: **Bauakt-Baudokumentation - Lieferung meist vom Generalunternehmer usf.**

Maßnahmen: Bauakt-Bestandteile: 1. Dokumenten-Sammlung für das fertig gestellte Bauwerk, 2. Sicherheitsrelevante Unterlagen für das fertig gestellte Bauwerk. Die Übergabe der Bauakte wird durch den Bauherrn schriftlich bestätigt. Diese Bestätigung sollte dauerhaft aufbewahrt werden. Der Bauherr verwaltet diese Unterlagen in seiner Verantwortung.

Beauftragt: Gewerk:
Firma:
Person:

08.03 Prüf- und Wartungspläne (gemäß behördlicher Bescheide)

Gefährdung: **Prüf- und Wartungsplan - laut behördlichen Bescheiden**

Maßnahmen: Prüf- und Wartungsplan erstellen - mit Prüfintervallen. Ziel: Übersicht über behördliche Prüfpflichten über mehrere Jahre hinweg.

Häufigkeit: Nach Bedarf, 1x jährlich Revision und aktualisieren

Beauftragt: Gewerk:
Firma:
Person:

9. Leitungen im Bauwerk / Grundstück - allgemein

9.01 Alle Leitungen im Gebäude / Grundstück (für Kleinprojekte allgemein)

Gefährdung: **Umbau - Einbautenerhebung, Leitungsfreilegung händisch - alle Leitungen**

- Maßnahmen:** Vor Umbauten im Gebäudebereich sind sämtliche Einbauten (Leitungen etc.) anhand der Bestandspläne der Baudokumentation zu erheben. Werden Einbauten im Bereich der Umbauten festgestellt, sind diese durch händisches Graben gesichert freizulegen. Erst wenn die Leitungen freigelegt sind, darf mit Baggern gearbeitet werden.
- Häufigkeit:** Nach Bedarf
- Beauftragt:** Gewerk:
Firma:
Person:

9.02 Stromleitungen

- Gefährdung:** **Stromleitungsführung - Bestandspläne für Bauprojekte (Großprojekte)**
- Maßnahmen:** Bestandspläne über die Leitungsführung, Schalt- und Steueranlage, sowie Fließschema und Verdrahtungspläne der Schaltschränke liegen den Unterlagen für spätere Arbeiten bei. Erdung und Potentialausgleich aller metallischer Einbauteile und Leitungen. Leitungsortung mit elektrischen Suchgeräten, Arbeiten an elektrischen Anlagen nur durch Fachpersonal, Stromabschaltung sicherstellen, unbeabsichtigte Stromeinschaltung verhindern (Stromabschaltung mittels Schlüsselschalter regeln) Unterweisung des Personals.
- Häufigkeit:** Nach Bedarf
- Beauftragt:** Gewerk:
Firma:
Person:

10. Fassaden - allgemein (Wartung - Reinigung - Instandhaltung)

10.01 Glasfassaden (Wartung - Reinigung - Instandhaltung)

- Gefährdung:** **Glasfassaden - Reinigung Spezialfirma**
- Maßnahmen:** Glasfassade – Straßenseite, Gleisseitig und verglaste Stiegenhäuser müssen von Spezialfirma außen gereinigt werden - Hebegerät erforderlich (Hubarbeitsbühne). Glasfassade – Personensteg nur von Innen reinigen, Abstand zu Fahrdrähten im Bahnbetrieb einhalten.
- Häufigkeit:** Nach Bedarf
- Beauftragt:** Gewerk:
Firma:
Person:
- Gefährdung:** **Portalverglasung - Arbeitshöhen**
- Maßnahmen:** Sicherstellen, dass nur geprüfte Leitern verwendet werden. Arbeitsbereiche absperren
- Häufigkeit:** Nach Bedarf
- Beauftragt:** Gewerk:
Firma:
Person:

11. Winterarbeiten - allgemein (Schnee - Eis - Kälte - Windbelastung)

11.01 Winterdienst allgemein

Gefährdung: Winterdienst - Gefahr durch Glätte, Eiszapfen, Dachlawinen, Kälte

Maßnahmen: Schneeräumung, Verkehrswege und Gehwege - Streuen gegen Rutschen, Dachräumung, Dachrinnenräumung, auch von Eiszapfen, Absperren des Passantenbereiches bei Dacharbeiten oder Dachlawinengefahr und Eiszapfen.

Häufigkeit: Nach Bedarf

Beauftragt: Gewerk:
Firma:
Person:

11.02 Schneeräumung auf Fahrbahnen u. begehbaren Flächen

Gefährdung: Schnee und Eisbildung - Streudienst, Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers

Maßnahmen: Vorhaltung von Schnee-/ Eisfreimachungsgeräten, Bereitstellung von Streugut bzw. Streudienst, siehe Verkehrssicherungspflicht des Grund- und Gebäudeeigentümers. Warnwestenpflicht für alle ArbN.

Häufigkeit: Nach Bedarf

Bestimmungen: Es gelten die jeweils rechtskräftigen Vorschriften für den Sicherheits- und Gesundheitsschutz (Richtlinien, Gesetze, Verordnungen, Technische Regeln, Normen). Diese können sich ändern.

Beauftragt: Gewerk:
Firma:
Person:

11.03 Schneeräumung auf Bahnsteigdächern, Zugangseinhausungen

Gefährdung: Schnee und Eisbildung – Absturz, Stromschlag

Maßnahmen: Vorhaltung von Schnee-/ Eisfreimachungsgeräten, Verwendung der PSA für alle ArbN., Sicherungsposten im Bereich der Gleisanlage, Abstand zu den Fahrdrähten des Bahnbetriebes einhalten, Hebegeräte notwendig (Hubarbeitsbühnen), Leiter auf sicheren Stand prüfen. Die vorgesehenen Sekuranten und Seilsicherungen sind zu verwenden. Es ist eine gleichmäßige Schneeräumung gemäß ÖNorm EN 1991-1-3 durchzuführen.

Häufigkeit: Nach Bedarf. Entsprechend den Vorgaben des Betriebshandbuches und unter Berücksichtigung der statischen Berechnungen und Hinweise lt. technischem Bericht K_WD-EB01-800HB-00-5201 F00

Beauftragt: Gewerk:
Firma:
Person:

11.04 Schneeräumung auf Personensteg und Bahnhofshalle

Gefährdung: Schnee und Eisbildung – Absturz, Stromschlag

Maßnahmen: Vorhaltung von Schnee-/ Eisfreimachungsgeräten, Verwendung der PSA für alle ArbN., Sicherungsposten im Bereich der Gleisanlage, Abstand zu den Fahrdrähten des Bahnbetriebes einhalten. Die vorgesehenen Sekuranten und Seilsicherungen sind zu verwenden. Es ist eine gleichmäßige Schneeräumung gemäß ÖNorm EN 1991-1-3 durchzuführen.

Projekt:
Koralmbahn Graz- Klagenfurt
Bhf. Weststeiermark

Zukünftige Arbeiten Maßnahmenplan



Häufigkeit: Nach Bedarf. Entsprechend den Vorgaben des Betriebshandbuches und unter Berücksichtigung der statischen Berechnungen und Hinweise lt. technischem Bericht K_WD-EB01-800HB-00-5201 F00

Beauftragt:
Gewerk:
Firma:
Person:

12. Abbruch und Entsorgung des Bauwerks und von Teilen - allgemein

12.01 Abbruch - Entsorgung - kontaminierte Bauteile und Abfälle (sonstige gefährliche Abfälle aller Art)

Gefährdung: Umweltverschmutzung - Entsorgung Baurestmassen

Maßnahmen: Entsorgung von Baurestmassen (bei Instandhaltung, Umbau- und Zubau) durch befugte Entsorgungsunternehmen mit Entsorgungsnachweis.

Beauftragt:
Gewerk:
Firma:
erson:

3 UNTERLAGE FÜR SPÄTERE ARBEITEN

STRECKE UND OBJEKTE

Kapitel 3 dieser Unterlage für spätere Arbeiten behandelt die zweigleisige Hochleistungsstrecke der Koralmbahn, die ein- bzw. zweigleisige Anbindung der GKB, die Lärmschutzdämme und Lärmschutzwände, die Steinsätze und Stützmauern, die SFE-Anlagen, Bedienungswege, Entwässerungsanlagen für die Oberflächenwässer sowie die Eisenbahn- und Straßenbrücken.

INHALTSVERZEICHNIS

1.1	ALLGEMEINE GRUNDLAGEN	3
1.1.1	Projekt	3
1.1.2	Projektbeschreibung	3
1.1.2.1	Objekte ÖBB-Trasse	3
1.1.2.2	Objekte GKB-Trasse	3
1.1.2.3	Baumaßnahmen	3
1.1.3	Projektorganisation	4
1.1.3.1	Planungskoordinator.....	4
1.1.3.2	Baustellenkoordinator.....	4
1.1.3.3	Behörden	4
1.1.3.4	Organisation im Krisenfall.....	4
1.1.4	Geltende Vorschriften	4
1.1.5	Wartungsintervalle	5
1.1.6	Angaben zur Unterlagenverwahrung	5
1.2	GEFÄHRDUNGEN UND MASSNAHMEN BEI SPÄTEREN ARBEITEN	6
1.3	ARBEITEN IM BEREICH VON BAHNANLAGEN	11
1.3.1	Auftragnehmerleistungen	11
1.3.1.1	Lagerung von Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen	12
1.3.1.2	Schutz gegen die Gefahren des Bahnbetriebes.....	12
1.3.1.3	Arbeiten im Gefahrenbereich.....	12
1.3.2	Gefahren der Bahnstromanlagen	13
1.3.2.1	Allgemeine Bestimmungen.....	13
1.3.2.2	Sicherheitsvorkehrungen für Arbeitszwecke	14
1.3.2.3	Besondere Bestimmungen	14
1.4	BAUSTELLENORDNUNG.....	15

Sicherheitshinweise:

- Der Bauherr muss nach Fertigstellung eines Bauwerkes bzw. Beendigung eines Bauvorhabens den Sicherheits- und Gesundheitsschutz auch für "spätere Arbeiten" gewährleisten.
- Die "Unterlage für spätere Arbeiten" bezieht sich daher auf Gleisanlagen, Objekte, Gebäude- oder objektspezifische Punkte, die für die zukünftige Nutzung, Wartung, Instandhaltung, Umbauarbeiten oder Abbruch der Gebäude oder Objekte maßgeblich und zu berücksichtigen sind.
- Den mit späteren Arbeiten beauftragten Auftragnehmern sind die in der Unterlage für spätere Arbeiten angeführten sicherheitsrelevanten Angaben bzw. Vorgaben des Bauherren (zB. Anlagenspezifische Angaben, ÖBB Vorschriften, usw.) sowie geltende Notfallpläne (Brandschutz-, Alarm-, Fluchtwege- und Rettungspläne) vor Beginn der jeweiligen Arbeiten nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
- Gemäß BauKG muss der Bauherr die Unterlage für spätere Arbeiten und dazugehörige Unterlagen (Bestandspläne, Wartungsanleitungen, Bedienungshandbücher, Ausführungspläne und sonstige Dokumente) auf Bestandsdauer des Bauwerkes in geeigneter Weise aufbewahren.
- Bei Arbeiten wie Wartung, Instandhaltung, Umbau- oder Abbrucharbeiten sowie für Reinigungsarbeiten, Anlagenwartung, usw. auf Gleisanlagen, an und in Bauwerke oder Objekte, sind grundsätzlich die allgemein gültigen ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen, betriebsspezifische Sicherheitsanweisungen der ÖBB, die geltenden Gesetze, Normen, Betriebsvorschriften, Arbeitsplatzevaluierungen und Richtlinien strikt einzuhalten.
- Die Ermittlung und Beurteilung der für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bestehenden Gefahren obliegt gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz §4 den Arbeitgebern.
- Vor Inangriffnahme von Änderungen am Bestand (zB. Erweiterung, Umbau, usw.) sind Bestandspläne (Bauwerkspläne, Statikpläne, SFE-Pläne und sonstige relevante Pläne) als Grundlage heranzuziehen.
- Anordnungen von Verantwortlichen des Bauherren (zB. ÖBB) sind strikt zu befolgen.
- Auf die unerlässliche Verpflichtung zur Abstimmung aller Arbeiten mit dem jeweils Verantwortlichen wird aufgrund der Nutzung der Objekte und der Gleisstrecke ausdrücklich hingewiesen.

1.1 ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

1.1.1 PROJEKT

KORALMBAHN GRAZ – KLAGENFURT

WETTMANNSTÄTTEN – DEUTSCHLANDSBERG

von ÖBB-Bahn-km 32,3 + 50,000 bis ÖBB-Bahn-km 40,8 + 34,000 sowie

von GKB-Bahn-km 23,0 + 20,000 bis GKB-Bahn-km 26,3 + 29,000

1.1.2 PROJEKTBE SCHREIBUNG

In der vorliegenden Projektbeschreibung werden die wesentlichen Baumaßnahmen beschrieben. Aus den Baubeschreibungen kann kein Anspruch auf Vollständigkeit abgeleitet werden. Sie dienen lediglich der überblicksmäßigen Information und stellen keinesfalls eine verbindliche Grundlage dar.

Die Hauptleistungen für gegenständliches Projekt beinhalten mehrere Brückenobjekte, Erdarbeiten und Wasserbauarbeiten.

Folgende Leistungen sind im Wesentlichen Teil des Projektes:

1.1.2.1 Objekte ÖBB-Trasse

- WA2, WA3
- WA4, WA4b, WA5
- WA6, WA6a, WA6b, WA6c
- WA7, WA9
- WA10, WA10a

1.1.2.2 Objekte GKB-Trasse

- WA8a, WA8b, WA9a, WA9b, WA9c, WA9d, WA9e, WA9f

1.1.2.3 Baumaßnahmen

- Neubau der oben angeführten Objekte
- Oberbau- und Ausrüstungsarbeiten
- Wegbauarbeiten
- Erdarbeiten inkl. Bodenauswechslungen und Steinsätze
- Entwässerungsarbeiten
- Wasserbauarbeiten
- Bepflanzungen

1.1.3 PROJEKTORGANISATION

Siehe Kapitel 1, Pkt. 1.2

1.1.3.1 Planungsbeauftragter

IKK ZT - GMBH

Mariatrosterstraße 158

8044 Graz

zuständig:

- Dipl.-Ing. (FH) Gunthard Zulauf

1.1.3.2 Baustellenbeauftragter

baulosspezifisch

1.1.3.3 Behörden

Arbeitsinspektorat des 11. Aufsichtsbezirkes

Liebenauer Hauptstraße 2-6

8041 Graz

1.1.3.4 Organisation im Krisenfall

(Siehe Notfallmappe ÖBB)

1.1.4 GELTENDE VORSCHRIFTEN

- Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG)
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)
- Dienstvorschrift der ÖBB
- Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung (AAV)
- Richtlinien für den Arbeitnehmerschutz ÖBB 40
- Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung (EisbAV)
- Bauarbeiterschutzverordnung (BauV)
- Arbeitsmittelverordnung (AM-VO)
- Elektroschutzverordnung (ESV)
- Sammlung von Merkblättern zum Schutz gegen die Gefahren des Bahnbetriebes – ÖBB 40-02
- Informationsmappe der AUVA „Sicherheit am Bau“ (blaue Mappe)

- Sicherheitsvorschriften der Leitungsträger
- Sämtliche für die Bauarbeiten relevanten Bescheide

1.1.5 WARTUNGSINTERVALLE

Spätere Arbeiten, Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten werden gemäß den jeweils gültigen Dienstvorschriften der ÖBB, gesetzlicher Bestimmungen oder nach Herstellerangaben für die jeweiligen Anlagen (Aufzüge, Pumpenanlagen, usw.) in planmäßigen Intervallen ausgeführt.

Betriebsbehindernde oder sicherheitsrelevante Schäden oder Störungen müssen je nach Art der Störung sofort oder binnen kurzer Frist behoben werden.

1.1.6 ANGABEN ZUR UNTERLAGENVERWAHRUNG

In den Bestandsunterlagen und in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten gem. §5 AschG (Arbeitsplatzevaluierung) sind Anlagen- und Objektspezifische Angaben zur Gleistrasse und zu folgenden Objekten und Bauwerke detailliert beschrieben: Detaillierte Angaben werden in Papierform und digital verwahrt. Folgende Unterlagen liegen mit Baufertigstellung digital bzw. in Papierform auf:

Sämtliche Projektunterlagen werden separat gesammelt und zusammengestellt und sind daher der Unterlage für spätere Arbeiten nicht beigelegt.

Unterlagen	Dienststelle
Baupläne (Planlisten, Ausführungs- und Bewehrungspläne, Anlagenpläne)	N.N.
Detailpläne und Unterlagen zu SFE Anlagen	N.N.
Einbautenpläne ÖBB intern	N.N.
Einbautenpläne Bahnfremder	N.N.
Installations- u. E Pläne mit Angaben zur Sicherheitsbeleuchtung, Erdung und Blitzschutz	N.N.
Brandschutzpläne	N.N.
Behördenbescheide	N.N.
Betriebsbewilligungen, Bedienungshinweise, Betriebs- und Wartungsanleitungen	N.N.
Prüf- und Wartungspläne	N.N.
Arbeitsplatzevaluierung	N.N.
Unterlage für Spätere Arbeiten (BauKG)	N.N.

1.2 GEFÄHRDUNGEN UND MASSNAHMEN BEI SPÄTEREN ARBEITEN

Anlage / Bauteil		
Art der Arbeit	Häufigkeit	Hinweise
Gefahr	Sicherheitstechn. Einrichtungen / Maßnahmen	

Bauwerke / Objekte		
Unterführungsbauwerke / Brücken		
<p>Sämtliche Brückenbauwerke werden mit begehbaren Randleisten mit darauf montierten Geländern bzw. Lärmschutzwänden angebracht.</p> <p>Die Überprüfung der Brückenlager erfolgt über Stufen/Steige sowie über Leitern.</p> <p>Das Gelände unterhalb der Tragwerke ist für Wartungs- und Inspektionsarbeiten an den Brückentragwerken über das öffentliche Wegenetz bzw. über Bahnbegleitwege erreichbar.</p>		
Revision, Wartung und Instandsetzung	Gemäß DB Bahn Brückenlager entsprechend den Vorgaben der Lagerhersteller	AAV AM-VO BauV insb. Abschn. 1+3 ÖBB Vorschriften
Bahnbetrieb	Festlegen von evtl. erf. Gleissperren; Unterweisung zu den örtl. Begebenheiten und der vorhandenen Zufahrts- bzw. Zugangsmöglichkeiten; Unterweisung über besondere Gefahren des Bahnbetriebes durch Bahnbetreiber;	
Absturzgefahr bei Arbeiten an den Randleistenaußenflächen, den Tragwerksuntersichten und an den Widerlagern, Pfeilern sowie an der Brückenausrüstung (Geländeraußenseiten, Brückenlager, Sonderkonstruktionen, usw.)	Verwenden geeigneter Arbeitsmittel (fest am Objekt angebrachte Inspektionsgeräte, Leitern, Gerüste, Hubsteiger oder Brückeninspektionsfahrzeuge usw.) Die jeweiligen Vorschriften bei Verwendung von Gerüsten und Hebezeugen sind einzuhalten! Sh. Anschlagpunkte in der Anlagenbeschreibung	
Gefahren durch Straßenverkehr in Unterführungen	Arbeiten an den Unterführungen dürfen nur unter Verwendung geeigneter Verkehrssicherungsmaßnahmen durchgeführt werden. PSA verwenden	
Gefahren bei Arbeiten unterhalb von Tragwerken von Brücken über Flüsse und Bäche	Möglichst in Niederwasserperioden ausführen. Durch Gerüste darf die jeweilige maximale	

Bauwerke / Objekte	
	Durchflußmenge nicht eingeschränkt werden. Einhalten folgender Vorgaben - des Schwimmens kundige Personen einsetzen - geeignete Schutz- u. Rettungsausrüstung (Schwimmwesten, Rettungsringe, Seile, Boote, usw.) bereitstellen. - Unterweisung der Arbeitnehmer
Gefahr durch vorhandene Einbauten	Einholen von Informationen über Bahninterne und bahnfremde Einbauten (Rohrleitungen, Kabel, usw.)
Stromschlag durch Oberleitung Bahn	Stromabschaltung, Erdung und Unterweisung durch Bahnbetreiber
Gefahren durch unsachgemäße Absperrung der Arbeitsstätte	Anbringen von Absperrvorrichtungen um die Arbeitsstätte bzw. bei Absturzkanten.

Abscheideranlagen, Pufferschächte; Pumpstationen	
Revision, Wartung und Instandsetzung	AAV §60 AM-VO BauV insb. Abschn. 1+3 ÖBB Vorschriften ESV
Gefahren durch unsachgemäße Wartung und Instandsetzung	Arbeiten dürfen nur von entsprechend geschulten und unterwiesenen Personen mit den erforderlichen Fachkenntnissen ausgeführt werden; Anlagenbeschreibung und Betriebsanleitung mit Sicherheitsvorschriften, Pläne und Wartungsbuch in deutscher Sprache vor Ort oder bei der zuständigen Dienststelle auflegen; Schriftliche Dokumentation der regelmäßigen Überprüfungen und Betriebskontrollen
Arbeiten in Schächten (Erstickungs- Infektionsgefahr, Ertrinken, Dunkelheit)	Maßnahmen der AAV - Par.60 einhalten. PSA verwenden. Für ausreichende Beleuchtung sorgen.
Absturzgefahr	Verwenden bzw. benützen geeigneter Arbeitsmittel (ortsfeste Leitern, usw.)
Rutsch- u. Stolpergefahr	Laufende Reinigung und Trockenhaltung von

Abscheideranlagen, Pufferschächte; Pumpstationen	
	Verkehrswege und Standplätze
Gefahr durch bewegte Teile	Unterweisung der Arbeitnehmer,
Gefahren durch unsachgemäße Absperrung der Arbeitsstätte	Anbringen von Absperrvorrichtungen um die Arbeitsstätte bzw. bei Absturzkanten.

Lärmschutzwände	
Anlagenbeschreibung: Die Zufahrt zu den Lärmschutzwänden ist mit KFZ über Bahnbegleitwege und öffentliche Straßen möglich. Die Reinigung der LSW-elemente ist nicht vorgesehen	
Wartung und Instandsetzung	Gemäß DB Bahn AAV+AM-VO+BauV
Schlechte Einsehbarkeit der Gleistrasse	Unterweisung der Arbeitnehmer
Absturzgefahr bei Arbeiten an den Außenseiten der Lärmschutzwände im Bereich von Brückenbauwerken	Arbeitsgerüste aufstellen oder Hubsteiger einsetzen. Für erforderliche Straßensperren ist die Genehmigung des jeweiligen Straßenerhalters einzuholen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Verkehrsleitmaßnahmen sind einzuhalten.

Retentionsräume	
Wartung, Revision, Reinigung und Instandhaltung	Gemäß DB Bahn AAV+AM-VO+BauV AAV - Par.60
Erstickungs- Infektionsgefahr, Ertrinken, Dunkelheit	Maßnahmen der AAV - Par.60 einhalten; Bei starkem Wasserandrang Arbeiten einstellen; PSA verwenden; Für ausreichende Beleuchtung sorgen.
Rutsch- u. Stolpergefahr	Laufende Reinigung von Verkehrswege und Standplätze
Mäharbeiten, Wartung und Instandhaltung von ökologischen Flächen und Beständen	BauV PSA verwenden

Versickerungs- u. Absetzbecken, Regenrückhaltebecken	
Wartung, Revision, Reinigung und Instandhaltung	Gemäß DB Bahn AAV+AM-VO+BauV
Gefahr des Versinkens durch aufgeweichten Boden	Unterweisung der Arbeitnehmern; Aufstellen von Warntafeln; Errichten von

Versickerungs- u. Absetzbecken, Regenrückhaltebecken	
	Einzäunungen
Gefahr des Ertrinkens (im Winter einbrechen durch dünne Eisschichten)	Vorhalten von Rettungsgeräte (Schwimmreifen); Aufstellen von Warntafeln; Errichten von Einzäunungen
Absturzgefahr in den Wartungs- u. Installationsschächten	Absturzsicherungen (ortsfeste Leitern, Steigbügel, Umgrenzungen, usw.) anbringen

Regenrückhaltebecken		
Wartung, Revision, Reinigung und Instandhaltung	Gemäß DB Bahn	AAV+AM-VO+BauV AAV - Par.60
Absturzgefahr	Absturzsicherungen (ortsfeste Leitern, Steigbügel, Umgrenzungen, usw.) anbringen	

Eisenbahnkreuzungen		
<p>Anlagenbeschreibung:</p> <p>Eisenbahnkreuzungssicherungsanlage in km 23,362 der Strecke Lieboch – Wies-Eibiswald (Bestandsstrecke der GKB angeschwenkt an den Koralmbahnhof Weststeiermark). Errichtung vorauss. 2017/2018.</p> <p>Sicherung durch eine fahrstraßengeschaltete Vollschrakenanlage mit Lichtzeichen gemäß § 8 EKVO 1961.</p>		
Wartung und Instandsetzung	Gemäß DB Bahn	AAV+AM-VO+BauV
Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten werden gemäß den gültigen Dienstvorschriften (S 80) und dem Instandhaltungsplan durch entsprechend geschulte und geprüfte Bedienstete der ÖBB-Infrastruktur AG durchgeführt. Betriebsbehindernde oder sicherheitsrelevante Schäden oder Störungen werden sofort bzw. binnen kurzer Frist behoben. Bei Wartungsarbeiten an der Gleiseindeckung sind erforderlichenfalls Straßensperren sowie Maßnahmen die keine Fahrten auf der Eisenbahnkreuzung zulassen vorzusehen. Es ist die EisbAV gemäß §26 zu berücksichtigen.	Unterweisung der Arbeitnehmer	
Unterlagenverwaltung	Folgende Unterlagen liegen in Papierform bei der ÖBB-Infrastruktur AG,SBM RB Süd1: <ul style="list-style-type: none"> • Einreichprojekt • §40-Erklärung 	

Eisenbahnkreuzungen	
	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen im Störfungsfall (Bewachung) • Verzeichnis der Maßnahmen im Störfungsfall

SFE-Anlagen, Funkmaste, E-Anlagen		
Reinigung, Wartung, Instandsetzung	Gemäß DB Bahn	AAV+AM-VO+ESV+STVO
Absturzgefahr	Verwenden bzw. benützen geeigneter Arbeitsmittel (Leitern, Hubsteiger, usw.) Verwenden von PSA (Sicherheitsgeschirr); nur geprüfte Anschlagmittel bzw. Systeme verwenden! Fest montierte Aufstiegshilfen einplanen (Leitern mit Rückenschutzkorb)	
Gefahr durch Strom	Arbeiten an elektrischen Anlagen dürfen nur von fachkundigen Personen ausgeführt werden. Die gültigen Verordnungen und Vorschriften bei Arbeiten mit elektrischem Strom sind zwingend einzuhalten.	
Gefahren durch unsachgemäße Absperrung der Arbeitsstätte	Anbringen von Absperrvorrichtungen um die Arbeitsstätte bzw. bei Absturzkanten.	
Gefahren durch Straßenverkehr	Verwendung geeigneter Verkehrssicherungsmaßnahmen; PSA verwenden	
Stromschlag durch Oberleitung Bahn	Stromabschaltung, Erdung und Unterweisung durch Bahnbetreiber	
Bahnbetrieb	Festlegen von evtl. erf. Gleissperren; Unterweisung zu den örtl. Begebenheiten und der vorhandenen Zufahrts- bzw. Zugangsmöglichkeiten; Unterweisung über besondere Gefahren des Bahnbetriebes durch Bahnbetreiber;	

1.3 ARBEITEN IM BEREICH VON BAHNANLAGEN

1.3.1 AUFTRAGNEHMERLEISTUNGEN

Bei Auftragnehmerleistungen im Gefahrenbereich von Bahnanlagen haben Auftragnehmer für die Durchführung des Unfallschutzes im Bereich ihrer Arbeitsstelle verantwortlich zu sorgen, wie zB das Tragen der persönlichen Schutzausrüstung. Zusätzlich zu den Bestimmungen der allgemeinen und besonderen Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer haben Auftragnehmer ohne besondere Aufforderung alle Maßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu überwachen, die zur Sicherung ihrer Mitarbeiter gegen die Gefahren des Bahnbetriebes nach den einschlägigen Vorschriften der Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB) erforderlich sind und die nicht den ÖBB vorbehalten bleiben. Diese Verpflichtung der Auftragnehmer gilt auch gegenüber allenfalls eingesetzten Subauftragnehmern.

Auftragnehmer sind verpflichtet, ihre an Arbeiten im Gefahrenbereich von Bahnanlagen beteiligten Mitarbeiter über die Gefahren des Bahnbetriebes zu unterweisen und ihnen vor Aufnahme der Arbeiten die "Sammlung von Merkblättern zum Schutz gegen die Gefahren des Bahnbetriebes (für Auftragnehmerleistungen)" zu übergeben. Sie haben dafür zu sorgen, dass der Empfang und die Kenntnisnahme dieser Sammlung von jedem ihrer Mitarbeiter bestätigt wird (Bestätigung - Anhang 4b) und dass sie über deren Inhalt nachweislich unterwiesen werden.

Auftragnehmer haben für Arbeitsstellen im Gefahrenbereich von Bahnanlagen einen, für die Durchführung und Einhaltung der zum Schutz seiner Mitarbeiter notwendigen Maßnahmen, unmittelbar Verantwortlichen zu bestimmen und diesen den ÖBB mittels "Verbindlicher Erklärung" (Anhang 1 der "Sammlung von Merkblättern zum Schutz gegen die Gefahren des Bahnbetriebes") namhaft zu machen.

Sind im Bereich einer Arbeitsstelle Mitarbeiter verschiedener Auftragnehmer tätig, hat jeder einzelne Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass die von ihm getroffenen Maßnahmen zum Schutz seiner Mitarbeiter sich für die Mitarbeiter der anderen Auftragnehmer nicht nachteilig auswirken. Die einzelnen Auftragnehmer haben in Zusammenarbeit mit dem Baustellenkoordinator dafür Sorge zu tragen, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen koordiniert werden.

Auftragnehmern und deren Mitarbeitern ist das Betreten von Bahnanlagen - mit Ausnahme der allgemein zugänglichen Stellen - nur mit einer von den ÖBB ausgestellten Erlaubniskarte und nur zur Durchführung von Arbeiten gestattet.

Das unbefugte Verweilen innerhalb des Gefahrenbereiches von Bahnanlagen ist verboten.

Vor Beginn der Bauarbeiten sind die Arbeitnehmer zu unterweisen über

- die mit den Tätigkeiten auf der Baustelle verbundenen Gefahren,
- die spezifischen Arbeitsbedingungen,
- die auf dem Weg zur Baustelle und zurück auftretenden Gefahren,
- die getroffenen Sicherungsmaßnahmen,
- die Bedeutung der Warnsignale und das nach Abgabe der Warnsignale erforderliche Verhalten und

- über das erforderliche Verhalten, sobald festgestellt wird, dass die Warnung vor der Annäherung eines Schienenfahrzeuges nicht ordnungsgemäß erfolgen kann.

1.3.1.1 Lagerung von Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen

Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, dass Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe so aufgestellt und gelagert werden, dass sie von bewegten Schienenfahrzeugen oder durch den Fahrtwind nicht erfasst werden können.

1.3.1.2 Schutz gegen die Gefahren des Bahnbetriebes

Mitarbeiter, die unter Einwirkung von Alkohol, Suchtgift oder Medikamentenmissbrauch stehen, sind vom Betreten der Bahnanlagen, Betriebsstätten und Arbeitsplätze abzuhalten bzw. nötigenfalls aus deren Bereich zu entfernen.

Als Weg zum und vom Arbeitsplatz sind im Bereich von Bahnanlagen grundsätzlich nur Wege und Anlagen zu benützen, die auch allgemein benützt werden dürfen. Sind bestimmte Wege vorgeschrieben, so dürfen nur diese benützt werden. Kann der Arbeitsplatz nur über Gleisanlagen erreicht oder verlassen werden, so sind die von den ÖBB bezeichneten Wege einzuhalten.

Mit Fahrzeugen dürfen nur Wege benützt werden, die hierfür vorgesehen sind. Das Überqueren von Gleisen vor anrollenden Schienenfahrzeugen sowie das Anhalten auf Gleisübergänge ist verboten.

Es ist verboten, unter Schienenfahrzeugen durchzukriechen, Puffer oder Kupplungen zu überklettern oder zwischen den Puffern von Schienenfahrzeugen aufrecht hindurchzugehen. Vor herannahenden oder unmittelbar hinter fahrenden Zügen, knapp vor oder hinter bzw. zwischen bewegten Verschubteilen oder anderen Schienenfahrzeugen ist das Überqueren von Gleisen verboten.

Der Gleisbereich ist innerhalb des Regellichtraumes von losen Gegenständen, wie Werkzeuge, Geräte und Materialien, freizuhalten. Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, dass Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe so aufgestellt und gelagert werden, dass sie von bewegten Schienenfahrzeugen oder durch den Fahrtwind nicht erfasst werden können.

Im Gefahrenbereich von Gleisen und von unter Spannung stehenden Anlageteilen, in unmittelbarer Nähe bewegter Schienenfahrzeuge, Maschinen und Maschinenteile sowie überall dort, wo auch durch lose Kleidung eine Gefährdung gegeben ist, muss anliegende Kleidung getragen werden.

1.3.1.3 Arbeiten im Gefahrenbereich

Zur Warnung der im Gleisbereich Arbeitenden werden vom Sicherungsposten Rottenwarnsignale gegeben:

Ein Rottenwarnsignal muss unverzüglich befolgt werden. Ist seine Bedeutung nicht einwandfrei zu erkennen oder ertönen zwei verschiedene Signale nacheinander, so ist das Arbeitsgleis einschließlich des Nachbargleises unverzüglich zu räumen.

Müssen beim Räumen des Arbeitsgleises andere Gleise überschritten werden, so ist auf herannahende Schienenfahrzeuge besonders zu achten. Beim Räumen des Gleises sind die Geräte und Werkzeuge so abzulegen oder abzustellen, dass sie weder Personen noch Sachen

gefährden können. Ein Zurücktreten in das Arbeitsgleis, zB. wegen Einholung eines vergessenen Werkzeuges, ist verboten.

Das Arbeitsgleis darf erst betreten werden, wenn dies vom örtlich Aufsichtführenden (Aufsicht der ÖBB) bzw. vom Sicherungsposten, der ein Mitarbeiter der ÖBB sein muss, wieder zugelassen wird. Das Wiederbetreten der Gefahrenbereiche der Gleise bzw. der Arbeitsgleise darf bei Arbeiten des Elektrotechnischen Dienstes auch durch bahnfremde Sicherungsposten zugelassen werden, wenn die Bestimmungen des Merkblattes "Einsatz bahnfremder Sicherungsposten (bei Arbeiten des Elektrotechnischen Dienstes)" (Merkblatt 7) eingehalten werden.

Wer sich mit oder ohne Auftrag so weit vom Sicherungsposten entfernt, dass er von diesem nicht mehr rechtzeitig gewarnt werden kann, hat selbst für seine Sicherheit zu sorgen.

Alle Arbeitnehmer sind grundsätzlich für ihre Sicherheit selbst verantwortlich. Sie sind vor ihrem jeweils erstmaligen Einsatz oder bei geänderten Arbeitsbedingungen mündlich über die einschlägigen Unfallverhütungsbestimmungen zu unterweisen. Sie sollen so arbeiten, dass sie den zu erwartenden Fahrten entgegenblicken können; auf Anzeichen für die Annäherung von Schienenfahrzeugen haben sie besonders zu achten.

Bei einer Änderung der Gefahrensituation auf der Baustelle, beispielweise bei Einführung neuer Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren, sind die in der Betriebsanweisung festgelegten Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.

1.3.2 GEFAHREN DER BAHNSTROMANLAGEN

1.3.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Fahrdrahthöhe kann bis auf 4,95 m über Schienenoberkante (SOK) abgesenkt sein, wobei in Ausnahmefällen diese Höhe noch unterschritten wird.

Jede herabhängende Leitung, insbesondere auch wenn sie den Boden berührt, auf Bäumen, Zäunen oder dgl. aufliegt, ist als besonders gefährlich anzusehen.

Solche Stellen sind in einem Umkreis von 15 m abzusperren und allenfalls zu bewachen bis diese Leitung von den hierfür zuständigen Mitarbeitern freigeschaltet und geerdet und kurzgeschlossen ist.

In der Nähe der Bahnstromanlagen ist das Arbeiten mit Gerüsten, Leitern, Stützen, Seilen, langen Bauteilen, beweglichen Geräten oder Gegenständen u.ä., besonders gefährlich und ohne Berücksichtigung der entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen verboten; das Abschlagen von Bindedrähten ist ebenfalls verboten. Besteht die Gefahr, dass Personen unmittelbar mit Körperteilen oder mittelbar mit Werkzeugen oder Gegenständen die Sicherheitsabstände zu unter Spannung stehenden Anlagenteilen unterschreiten, muss der entsprechende Anlagenteil freigeschaltet und geerdet und kurzgeschlossen werden.

Um Fahrleitungsmaste ist allseits ein lichter Raum von 1,0 m freizuhalten (bei Masten mit Nachspannvorrichtungen, Abspannankern, Kabelaufführungen u. dgl. ist dieser lichte Raum entsprechend zu vergrößern). Schalterantriebe müssen frei zugänglich bleiben.

1.3.2.2 Sicherheitsvorkehrungen für Arbeitszwecke

Die Unterweisung über diese besonderen Gefahren ist bei länger dauernden Arbeiten oder bei Änderung der Arbeitsbedingungen zu wiederholen.

Der Arbeitsbereich ist jeweils genau anzugeben und - soweit erforderlich und möglich - sichtbar abzugrenzen.

Während des Transportes von beweglichen Geräten oder Gegenständen auf offenen Schienenfahrzeugen zu oder von Arbeitsstellen muss ein Mindestabstand von 0,215 m vom Fahrdraht zuverlässig sichergestellt sein. Die verladenen Geräte oder Gegenstände müssen dabei mit einer Schutzerdungsleitung (mindestens 50 mm² Kupferseil) an den Rahmen des Schienenfahrzeuges geerdet werden. Vorhandene Antennen sind entweder einzuziehen oder niederzubinden.

Der die Arbeiten leitende bahnfremde Mitarbeiter hat die beteiligten Mitarbeiter über die getroffenen Maßnahmen zur Herstellung und Sicherstellung des spannungsfreien Zustandes zu informieren und in jedem Fall deutlich die Grenzen des Arbeitsbereiches anzugeben.

Alle beteiligten Mitarbeiter haben diese Angaben zu wiederholen.

Jeder Mitarbeiter ist vor Beginn von Arbeiten, für die eine Freischaltung und Erdung und Kurzschließung vorgeschrieben ist, verpflichtet, sich selbst vom Vorhandensein der Erdung und Kurzschließung zu überzeugen bzw. hat im Falle, dass die Erdung und Kurzschließung nicht in unmittelbarer Nähe und in Sicht der Arbeitsstelle angebracht ist, entsprechende Informationen bei dem die Arbeiten leitenden Mitarbeiter einzuholen. Andernfalls hat er eine Annäherung an die nicht geerdeten und kurzgeschlossenen Anlagenteile zu unterlassen.

1.3.2.3 Besondere Bestimmungen

Bei Unfällen durch elektrischen Strom müssen, wenn die Bergung Verunglückter ohne Gefahr für die Hilfeleistenden nicht anders möglich ist, die unter Spannung stehenden Anlagenteile freigeschaltet und geerdet und kurzgeschlossen werden.

Für einen möglichst raschen Transport in das nächstgelegene Krankenhaus ist Sorge zu tragen (siehe ÖVE-E 34).

1.4 BAUSTELLENORDNUNG

Gem. § 8 ASchG u. § 4 BauV (Koordination) ist jede Firma auf dieser Baustelle für die Durchführung der vorgeschriebenen Arbeitsplatz-Evaluierung selbst verantwortlich. Die von der Firma erstellten Evaluierungsunterlagen sind mit der Örtlichen Bauaufsicht und dem Baustellenkoordinator abzustimmen. Die für die Koordination mehrerer Arbeiten zu setzenden Maßnahmen werden in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) eingetragen. Der SiGe-Plan ist Vertragsbestandteil und die darin enthaltenen Sicherungsmaßnahmen sind einzuhalten.

Jeder am Bau beteiligte Unternehmer hat für die Sicherheit und Gesundheit der ihm unterstellten Arbeitskräfte selbst Sorge zu tragen und sämtliche sicherheitstechnischen Regelungen nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaften, insbesondere die Regelung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und der Bauarbeiterschutzverordnung zu befolgen bzw. auf etwaige Missstände anderer Unternehmer hinzuweisen. Sollte es vorkommen, dass einzelne Beschäftigte eines Unternehmens die geltenden Arbeitnehmerschutz-Vorschriften missachten, so können diese von der Baustelle verwiesen werden. Die Kosten für eventuelle Stillstandszeiten gehen zu Lasten der betroffenen Unternehmen.

Der Baustellenkoordinator gem. § 5 BauKG hat die Verpflichtung die Umsetzung der Gefahrenverhütung zu kontrollieren. Stellt der Baustellenkoordinator bei Besichtigungen der Baustelle Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer fest, hat er unverzüglich den Bauherrn oder den Projektleiter zu informieren. Der Baustellenkoordinator hat das Recht, sich an das Arbeitsinspektorat zu wenden, wenn er der Auffassung ist, dass die getroffenen Maßnahmen und bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sicherzustellen, nachdem er erfolglos eine Beseitigung dieser Missstände verlangt hat.

Es wird besonders auf folgende Bestimmungen hingewiesen:

1. Jeder am Bau beteiligte Unternehmer hat für die Sicherheit und Gesundheit der ihm unterstellten Arbeitskräfte selbst Sorge zu tragen und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen zu beachten.
2. Unbeteiligte und Nachbarn dürfen keinen Gefährdungen und Belästigungen ausgesetzt werden.
3. Emissionen (insbesondere Staubentwicklung und Lärmentwicklung) sind auf ein zumutbares Maß zu beschränken.
4. Arbeitsgeräte, Maschinen und Werkzeuge müssen sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und bestimmungsgemäß gehandhabt werden.
5. Die erforderliche Arbeitsschutzausrüstung (z.B. Kopf-, Fuß- und Augenschutz) ist bei den Arbeiten zu tragen.
6. Vor Beginn der Arbeiten mit offenem Feuer (z.B. Schweiß-, Schneid-, Trenn-, Löt- und Schwarzdeckerarbeiten) ist eine Freigabe von der Bauleitung/Polier einzuholen.
7. Vor Beginn von Erdarbeiten müssen wegen der möglichen Beschädigung unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen oder ähnlichen Einrichtungen die Lageverhältnisse mit der

- Bauleitung oder der Betriebsleitung durchgesprochen werden. Unvorhergesehene Hindernisse bei der Durchführung der Arbeiten sind sofort zu melden.
8. Gruben, Schächte, Fußbodenöffnungen und dgl. sind ständig so zu sichern, dass niemand zu Schaden kommen kann. Dies gilt insbesondere vor Verlassen der Arbeitsstätte. Die Gefahrenstelle muss abgedeckt, abgeschränkt oder in sonstiger Weise gesichert werden.
 9. Leitern, Arbeitsbühnen, Gerüste u.ä. müssen einwandfrei beschaffen sein und ordnungsgemäß verwendet werden. Bei Absturzgefahr sind besondere sicherheitstechnische Vorsorgemaßnahmen zu treffen, z.B. Sicherheitsgurt, Fangleine.
 10. Krananlagen und ähnliche Einrichtungen dürfen nur von dafür zuständigen Mitarbeitern bedient werden (Stapler-, Kranschein, Verordnung über den Nachweis von Fachkenntnissen für bestimmte Arbeiten)
 11. Bereits vorhandene Sicherheitsmaßnahmen sind zu beachten. Müssen Sicherheitseinrichtungen im Zuge der Arbeiten entfernt oder verändert werden, ist die Zustimmung des Beauftragten einzuholen und es sind unverzüglich andere geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Nach Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten ist unverzüglich dafür zu sorgen, dass die Sicherheitseinrichtungen wieder angebracht werden.
 12. Es ist darauf zu achten, dass die Warnungen und Abschränkungen, welche Unbeteiligte daran hindern sollen, die Baustelle zu betreten, nicht entfernt werden.
 13. Bei der Ausführung der Leistung sind alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen, wie z.B. Absturzsicherungen oder Abschränkungen unverzüglich herzustellen, unzureichende Schutzmaßnahmen sind zu ergänzen. Die Örtliche Bauaufsicht ist darüber schriftlich zu informieren.
 14. Die Lagerung von Baustoffen, Material und die Aufstellung von Behelfsbauten, Containern usw. bedarf der vorherigen Zustimmung der örtlichen Bauaufsicht. Gefährliche Arbeitsstoffe dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der örtlichen Bauaufsicht verwendet und gelagert werden.
 15. Die Beheizung von Arbeits- und Aufenthaltsräumen ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber zulässig. Die Verwendung von Heizgeräten mit offenen Spiralen ist unzulässig.
 16. Die Benützung der Baustraßen und Bauwerksteile erfolgt auf eigene Gefahr.
 17. Mit den am Bau Beteiligten hat eine Koordination der Arbeiten in der Weise zu erfolgen, dass Gefahren für Sicherheit und Gesundheit vermieden werden. Gehen Gefahren von Dritten (z.B. von Arbeitnehmern des Auftraggebers) aus oder können diese durch die durchgeführten Arbeiten gefährdet werden, so sind erforderliche Sicherheitsmaßnahmen im Einvernehmen festzulegen. Ist eine Person mit der Koordinierung auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes für die Baustelle beauftragt (Baustellenkoordinator), so sind dessen Anordnungen und Hinweise zu beachten.
 18. In allen relevanten Fragen ist das Einvernehmen mit der Örtlichen Bauaufsicht herzustellen.

19. In der für die Baustelle erstellten Gefahrenevaluierung ist besonders auf gefahrbringende Boden – und Grundwasserverhältnisse, provisorische Bachumleitungen, Wasserhaltung sowie der verwendeten Arbeitsstoffe einzugehen. Werden gefährliche Arbeitsstoffe (siehe Sicherheitsdatenblatt SDB) eingesetzt, so sind diese der örtlichen Bauaufsicht und dem Baustellenkoordinator bekannt zu geben, und entsprechende Maßnahmen zu setzen.